



HAUPTVERSAMMLUNG 2006



A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach

- ISIN DE0005079909 -



Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der
am **Mittwoch, den 17. Mai 2006, um 11.00 Uhr**
im **Theater Gummersbach (Bühnenhaus), Moltkestraße 50, 51643 Gummersbach**
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2005, des nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellten und gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, der Lageberichte für die A.S. Création Tapeten AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der A.S. Création Tapeten AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 9.232.261,78 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,25 je Stückaktie; dies sind bei 2.784.420 dividendenberechtigten Stückaktien	Euro	3.480.525,00
Einstellung in die Gewinnrücklagen	Euro	5.000.000,00
Gewinnvortrag	Euro	751.736,78
Bilanzgewinn	Euro	9.232.261,78

Die Dividende ist am 18. Mai 2006 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 17. Mai 2006. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Aktiengesetz und §§ 1 Absatz 1, 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz sowie § 9 Absatz 1 der Satzung aus vier von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende vier Personen als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegeben sind:

• **Franz Jürgen Schneider, Gummersbach**

Herr Schneider, Jahrgang 1943, war bis 2001 Vorstandsvorsitzender der A.S. Création Tapeten AG. Seit dem 28. Juni 2001 ist Herr Schneider Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der A.S. Création Tapeten AG. Eine Mitgliedschaft in weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien besteht nicht.

• **Jella Susanne Benner-Heinacher, Düsseldorf**

Frau Benner-Heinacher, Jahrgang 1960, ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. in Düsseldorf. Dem Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG gehört Frau Benner-Heinacher seit dem 7. April 1998 an. Darüber hinaus ist Frau Benner-Heinacher

Mitglied in folgenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- TUI AG, Hannover
- K+S AG, Kassel

• **Dr. Rüdiger Liebs, Düsseldorf**

Herr Dr. Liebs, Jahrgang 1939, ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Hoffmann, Liebs, Fritsch & Partner in Düsseldorf. Dem Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG gehört Herr Dr. Liebs seit dem 7. April 1998 an. Darüber hinaus ist Herr Dr. Liebs Mitglied in folgenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Deutsche Investitions- und Vermögenstreuhand AG (DIVAG), Düsseldorf (Vorsitz)
- Dierig Holding AG, Augsburg

• **Dr. Dieter Schadt, Stuttgart**

Herr Dr. Schadt, Jahrgang 1936, war u.a. Vorsitzender des Vorstands der Celasio AG, Stuttgart, (ehemals GEHE AG) und bis 2001 Vorsitzender des Vorstands der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg. Herr Dr. Schadt ist Mitglied in folgenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Delton AG, Bad Homburg
- Esso Deutschland GmbH, Hamburg
- Exxon Mobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg
- Lufthansa Service Holding AG, Krieffel
- Rheinmetall AG, Düsseldorf
- RWE Umwelt AG, Essen (bis Ende März 2006)
- TAKKT AG, Stuttgart (stellv. Vorsitz)

Um der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex zu folgen, soll die Wahl als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3 des Kodex).

Es ist des Weiteren beabsichtigt, dass der derzeitige Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Franz Jürgen Schneider, im Falle seiner Wiederwahl erneut für das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kandidiert.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien und über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 4. Mai 2005 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien endet am 3. November 2006. Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll erneut erteilt werden. Dabei soll die bestehende Ermächtigung jedoch inhaltlich unverändert fortgeführt werden. Daher schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

Der Vorstand der Gesellschaft wird bis zum 16. November 2007 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt € 900.000,00 (das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals) zu erwerben. Bei Erwerb über den Börsenhandel darf der Kaufpreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um

nicht mehr als 5 % überschreiten; er darf maximal 25 % darunter liegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse wieder zu veräußern. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte gegen Zahlung eines Barkaufpreises zu veräußern. Dabei darf der Veräußerungspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils der Veräußerung vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Für die Veräußerung eigener Aktien wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft unter Einbeziehung von Aktien, die aus genehmigtem Kapital gemäß § 4 Absatz 3 lit. a) der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, die aufgrund der vorherigen Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre abzugeben, wenn die Abgabe an einen Dritten als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Für die Verwendung eigener Aktien zum Zweck des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2005 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu Punkt 6 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft unter Aufhebung der von der Hauptversammlung vom 4. Mai 2005 erteilten Ermächtigung (die "bestehende Ermächtigung") gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 16. November 2007 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt € 900.000,00, das entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals, zu erwerben. Die bestehende Ermächtigung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden darf, liefe zum 3. November 2006 aus und soll deshalb rechtzeitig durch die vorgeschlagene Ermächtigung er-

setzt werden. Die mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG dient den Interessen der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu veräußern. Hierdurch können neue Aktionärsgruppen gewonnen werden. Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Gesellschaft zudem die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung an Dritte bei einem Unternehmens- oder Beteiligungserwerb zu verwenden. Dies erlaubt es der Gesellschaft im Rahmen ihrer auch weiterhin beabsichtigten Akquisitionspolitik, in geeigneten Fällen eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb einzusetzen. Die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei einer solchen Verwendung eigener Aktien angemessen gewahrt. Der Vorstand wird bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs jeweils bestrebt sein, dass der Wert des erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmungen über Ort und Einberufung der Hauptversammlung sowie die Teilnahme an der Hauptversammlung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung und die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Insbesondere ist aufgrund der Neuregelung künftig nicht mehr die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung erforderlich. Stattdessen reicht künftig bei Inhaberaktionären der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Satzung kann zudem vorsehen, dass sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus soll die bisherige Satzungsbestimmung über den Ort der Hauptversammlung geändert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 15 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) Absätze 1 und 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Hauptversammlung findet statt in Gummersbach oder in einer anderen Stadt oder Gemeinde des Oberbergischen Kreises. Sie kann außerdem in jeder in Nordrhein-Westfalen gelegenen Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern sowie am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse abgehalten werden.
 - (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 16 Absatz 1) unter Mitteilung der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist

ist ausgehend vom letzten Anmeldetag, der dabei nicht mitzählt, zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

- b) § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht) Absätze 1 und 2 der Satzung werden durch die nachstehenden Absätze 1 bis 3 ersetzt, so dass der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4 wird:
- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt der siebte Tag vor der Hauptversammlung auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.
 - (2) Über den Anteilsbesitz, der die Berechtigung nach Absatz 1 begründet, ist vom Aktionär ein Nachweis in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. Bei Aktien, die giro-sammelverwahrt werden, reicht eine in Textform gehaltene Bescheinigung des depotführenden Instituts aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den nach dem Aktiengesetz maßgeblichen Zeitpunkt beziehen.
 - (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

8. Beschlussfassung über die Neuregelung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Um der Verantwortung und dem durch den Deutschen Corporate Governance Kodex erweiterten Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung zu tragen sowie eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft für geeignete Personen attraktiv zu halten, halten Vorstand und Aufsichtsrat eine Neuregelung der derzeit geltenden Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für sinnvoll. Dazu soll zunächst der Betrag der den Aufsichtsratsmitgliedern zustehenden festen Vergütung erhöht werden. Des Weiteren gehört es unter anderem zu den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex, bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder auch den Vorsitz und die Mitgliedschaft in vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen zu berücksichtigen (Ziffer 5.4.7 des Kodex). Eine gesonderte Vergütung für die Mitwirkung von Aufsichtsratsmitgliedern in Ausschüssen ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung soll eine gesonderte

Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats eingeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 14 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von € 9.000,00, zahlbar mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der festen Vergütung gemäß Abs. 1. Mitglieder eines vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschusses erhalten außerdem für diese Tätigkeit je 50 % des Betrags der festen Vergütung gemäß Abs. 1. Die Gesamtvergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen ist auf den Betrag der festen Vergütung begrenzt.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit; dies gilt entsprechend für die gesonderte Vergütung der Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

b) Die Änderungen der Satzung gemäß lit. a) gelten mit Wirkung ab dem Beginn der Amtszeit der von der Hauptversammlung am 17. Mai 2006 gewählten Aufsichtsratsmitglieder.

9. Beschlussfassung über das Unterbleiben der Angaben zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge

Durch das am 11. August 2005 in Kraft getretene Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) ist die Gesellschaft vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Hauptversammlung ab dem Geschäftsjahr 2006 verpflichtet, im Anhang ihres Jahres- und ihres Konzernabschlusses umfangreiche Angaben zu den Bezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder zu machen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wollen den Aktionären vorschlagen, von der im VorstOG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, wonach die Offenlegung der individualisierten Vorstandsbezüge für die Dauer von fünf Jahren unterbleiben kann.

Die Führung des Unternehmens ist eine gemeinschaftliche Aufgabe aller Vorstandsmitglieder. In der Entwicklung des Unternehmens spiegelt sich somit die gemeinschaftliche Leistung des gesamten Vorstands wider. Auch aus Sicht des Aktionärs muss es deshalb nach

Auffassung der Verwaltung entscheidend darauf ankommen, wie sich A.S. Création insgesamt entwickelt und nicht, wie individuelle Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder hierzu in Beziehung zu setzen sind. Um der entscheidenden Bedeutung der Unternehmensentwicklung insgesamt Rechnung zu tragen, hängt zudem die Vorstandsvergütung bei A.S. Création in sehr hohem Maße vom jeweiligen wirtschaftlichen Erfolg in einem Geschäftsjahr ab und ist nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil eine Festvergütung. Über die Bezüge des Gesamtvorstands und deren Aufteilung werden die Aktionäre und die Öffentlichkeit bereits jetzt umfassend informiert, und dies bleibt auch künftig unverändert. Für eine noch weitergehende Aufschlüsselung und insbesondere eine Individualisierung sieht die Verwaltung hingegen keine überzeugenden Gründe. Wie schon bisher im Hinblick auf die entsprechende Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, die ebenfalls eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge vorsieht, wollen Vorstand und Aufsichtsrat dem Schutz der Privatsphäre der Vorstandsmitglieder den Vorrang vor etwaigen Informationsbedürfnissen einräumen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Satz 5 - 9 sowie in § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 - 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre.

10. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen nebeneinander die beiden nachfolgenden Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen.

• Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Beginn des 26. April 2006, 0.00 Uhr, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den nachstehend bezeichneten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Da gegenwärtig alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen diejenigen Aktionäre berechtigt, die von ihrer jeweiligen Depotbank für ihre Aktien eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Hinterlegung ausstellen lassen und diese Hinterlegungsbescheinigung spätestens am Mittwoch, den 26. April 2006, 0.00 Uhr, bei der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main oder einer ihrer Niederlassungen zur Ausstellung einer Eintrittskarte eingereicht ist.

- **Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind außerdem diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

A.S. Création Tapeten AG
- Investor Relations -
z. Hd. Herrn Maik Krämer
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Telefax-Nr.: 0 22 61/5 42-304
E-Mail: hv2006@as-creation.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 26. April 2006, 0.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft spätestens am Mittwoch, den 10. Mai 2006, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den

von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Des Weiteren können Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

<http://www.as-creation.de/hv2006>

eingesehen werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wenn ein Aktionär Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

A.S. Création Tapeten AG
- Investor Relations -
z. Hd. Herrn Maik Krämer
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Telefax-Nr.: 0 22 61/5 42-304
E-Mail: hv2006@as-creation.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.as-creation.de/hv2006>

zugänglich gemacht.

Gummersbach, im März 2006

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand